

Invalider muss unters Messer

Laut Bundesgericht kann einem invaliden Menschen die Rente gestrichen werden, wenn er sich weigert, eine Operation durchführen zu lassen.

URS-PETER INDERBITZIN

LAUSANNE. Im März 2007 sprach die IV-Stelle des Kantons Zürich einem heute 64jähriger Mann rückwirkend per November 2004 eine halbe Invalidenrente zu. Gleichzeitig forderte sie den Mann, gestützt auf das Gutachten eines Orthopäden, auf, sich bis Ende 2007 beidseitig Kniegelenkprothesen implantieren zu lassen.

Er hätte wieder arbeiten können

Die Knieoperation hätte die Situation des Invaliden massiv verbessert, wäre es ihm nach dem Eingriff doch möglich gewesen, eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ohne Tragen und He-

ben von schweren Lasten auszuüben.

Damit hätte der Mann ein ausreichendes Einkommen verdienen und sich selber finanziell über Wasser halten können.

Angst vor der Operation

Weil sich der Invalide weigerte, die Knieoperation vornehmen zu lassen, hob die IV-Stelle die halbe Rente auf. Dagegen erhob der Mann Beschwerde, erst beim Zürcher Versicherungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht. Beide Instanzen lehnten seine Beschwerde und seinen Antrag auf Zusprechung einer ganzen Invalidenrente ab. Vor Bundesgericht argumentierte der Mann, er sei aus psychi-

schen Gründen, insbesondere weil er Angst habe, dass der Eingriff zu Lähmungen führen könne, nicht bereit, sich der Operation zu unterziehen.

Das Bundesgericht liess dies nicht gelten. Tatsache sei, dass es sich bei dieser Operation um einen Routineeingriff handle, der mit «mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verbesserung des Leidens und damit eine erhebliche Steigerung der Erwerbsfähigkeit mit sich bringt». Weil auch Behinderte zur Schadensminderung verpflichtet sind, wies das Bundesgericht die Beschwerde des Mannes ab. Dieser erhält nun keine Invalidenrente mehr.